

**Allgemeine Leistungsbedingungen
für Subunternehmer der Nehlsen Cloppenburg GmbH & Co. KG (NCLP KG)**

1. Anwendung, Geltungsbereich

- 1.1. Diese Bedingungen gelten für die Beauftragung von Subunternehmern und die Leistungserbringung durch diese im Verhältnis zur NCLP KG im Rahmen der Durchführung von Transportaufträgen. Mit Abgabe eines Angebots und mit Annahme eines Angebots der NCLP KG in Kenntnis dieser AGB erklärt sich der Subunternehmer mit der Geltung dieser AGB einverstanden.
- 1.2. Diese AGB gelten ausschließlich. Der Geltung entgegenstehender Bedingungen wird ausdrücklich widersprochen. Sollte der Subunternehmer einen Auftrag nicht auf Basis dieser AGB annehmen oder ausführen wollen, so hat er dies unverzüglich nach Erhalt eines von der NCLP KG unterbreiteten Angebots in Textform gegenüber der NCLP KG anzuzeigen. Unterbleibt dies, werden ausschließlich diese AGB Vertragsinhalt.
- 1.3. Soweit zwingende gesetzliche nationale oder internationale Vorschriften entgegenstehen, finden diese AGB keine Anwendung.

2. Abrechnung, Fälligkeit, Begleitpapiere

- 2.1. Abzurechnen ist mit dem Entladegewicht.
- 2.2. Es ist zwingend erforderlich, die auf dem Transportauftrag jeweils angeführte Positionsnummer auf der jeweiligen Frachtrechnung anzugeben. Anderenfalls behält sich die NCLP KG vor, wegen des erhöhten Verwaltungsaufwands die Frachtrechnung um 10,00 EUR zu kürzen.
- 2.3. Wiegescheine von Lade- und Entladestelle, CMR-Frachtbriefe, Liefer- und Begleitscheine sowie bei Transporten im Ausland „Annex“ VII der VAA sind im Original und an den entsprechenden Stellen unterschrieben und abgestempelt innerhalb von 10 Tagen nach Ablieferung mit der Frachtrechnung einzureichen.
- 2.4. Die Zahlung der vereinbarten Fracht erfolgt innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungseingang per Post. Voraussetzung für die Zahlung ist der Erhalt der in Ziff. 2.3. genannten Belege im Original. Bis zum vollzähligen Eingang steht der NCLP KG ein Zurückbehaltungsrecht im Hinblick auf die Zahlung zu. Bei verspäteter Vorlage und Unvollständigkeit der eingereichten Belege behält sich die NCLP KG zudem vor, die Frachtrechnung um 10,00 EUR zu kürzen.

3. Verbot der Weitergabe von Transportaufträgen

- 3.1. Der Subunternehmer ist verpflichtet, seine Leistungen selbst zu erbringen. Der Subunternehmer darf nur mit ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung durch die NCLP KG einen Dritten mit der vertraglich bestimmten Dienstleistung beauftragen.
- 3.2. Im Falle der zugelassenen Unterbeauftragung hat der Subunternehmer vertraglich sicherzustellen, dass das unterbeauftragte Unternehmen in gleicher Weise wie der Subunternehmer die vertraglichen Verpflichtungen erfüllt. Die Weiterverpflichtung ist der NCLP KG auf Anforderung nachzuweisen. Die NCLP KG kann den Nachweis der Weiterverpflichtung zudem jederzeit unverzüglich einfordern.

4. Umladeverbot

Für die Dauer des Transports besteht ein Umladeverbot, es sei denn, im Einzelfall wird eine Umladung ausdrücklich schriftlich gestattet.

5. Verzögerungen, Standgeld

- 5.1. Be- und Entladeterminale sind unbedingt einzuhalten. Sich andeutende Verzögerungen sowie anderweitige Störungen im Transportablauf sind gegenüber der NCLP KG umgehend telefonisch anzuzeigen und es ist eine entsprechende Weisung einzuholen. Bei Nichtgestellung erfolgt Ersatzbeschaffung zu Lasten des Subunternehmers. Fehlmengen sind sofort nach Feststellung an der Beladestelle telefonisch zu melden. Anderenfalls kann keine Berücksichtigung mehr erfolgen.
- 5.2. Standgelder an der Be- und Entladestelle von je bis zu 2 Stunden sind im Frachtpreis inbegriffen. Darüber hinausgehende Standzeiten sind nur dann zu vergüten, wenn die NCLP KG vor Entstehung etwaiger Ansprüche unterrichtet und eine entsprechende Weisung eingeholt wurde. Über eine Wartezeit von 2 Stunden hinausgehende Zeiten werden mit einem Stundensatz von EUR 45,00 vergütet. Die Standgeldvergütung ist gesondert zu berechnen. Entsprechende Nachweise zur Dokumentation der Standzeit sind mit der Rechnung einzureichen. Die Einreichung dieser Unterlagen ist Voraussetzung für die Erstattung des Standgeldes.

6. GüKG, Sicherheitsvorschriften

- 6.1. Der Subunternehmer versichert, über alle für den Transport notwendigen Erlaubnisse und Berechtigungen zu verfügen. Der Subunternehmer ist verpflichtet, der NCLP KG folgende Unterlagen innerhalb von 3 Tagen nach Auftragsannahme, spätestens jedoch vor der ersten Leistungsabrechnung, unaufgefordert zur Verfügung zu stellen:
- Gewerbeanmeldung
 - sämtliche erforderlichen behördlichen Genehmigungen, wie z. B. Zertifikat Entsorgungsbetrieb, Beförderungserlaubnis, Erlaubnis gemäß Güterkraftverkehrsgesetz, EU-Lizenz, Drittlandgenehmigung, CEMT-Genehmigung, Schweizerische Lizenz etc.
 - Versicherungsnachweis
- 6.2. Der Subunternehmer verpflichtet sich, ausländische Fahrer aus Drittstaaten nur mit der erforderlichen Arbeitsgenehmigung oder Fahrerbescheinigung einzusetzen.
- 6.3. Der Subunternehmer versichert, dass sich die von ihm eingesetzten Fahrzeuge in ordnungsgemäßem technischem Zustand befinden und dass diese über die für den jeweiligen Transport notwendige Ausstattung und die erforderlichen Erlaubnisse verfügen, um den Transport durchzuführen.
- 6.4. Der Subunternehmer versichert, dass die von ihm eingesetzten Mitarbeiter über die bei Ausführung des Transportauftrages jeweils erforderliche Sachkunde und Sicherheitsausrüstung verfügen. Den Unfallverhütungsvorschriften (UVV) sowie etwaigen weiterführenden sicherheitsrelevanten Anweisungen des Kunden ist zwingend Folge zu leisten.

7. Freistellungsvereinbarung und Informationspflichten aufgrund von Verstößen gegen das Mindestlohngesetz

- 7.1. Der Subunternehmer verpflichtet sich, bei Ausführung von Aufträgen der NCLP KG alle ihm aus dem Mindestlohngesetz (MiLoG) obliegenden Pflichten zu erfüllen.
- 7.2. Im Falle des (gestatteten) Einsatzes eines Nachunternehmers hat der Subunternehmer der NCLP KG die Firma und den Sitz des Nachunternehmers mitzuteilen. Der Subunternehmer hat den Nachunternehmer schriftlich darauf zu verpflichten, die geschuldeten Leistungen grundsätzlich selbst zu erbringen sowie die Regelungen gemäß Ziff. 6.1. einzuhalten.
- 7.3. Der Subunternehmer ist auf Anforderung durch die NCLP KG verpflichtet, geeignete Unterlagen vorzulegen, die die NCLP KG in die Lage versetzen, die Einhaltung des § 20 MiLoG beim Subunternehmer zu überprüfen. Die Bestimmungen des Datenschutzes finden Anwendung. Die Vorlagepflicht kann auch durch eine Bescheinigung des Steuerberaters oder Wirtschaftsprüfers des Subunternehmers erfolgen.
- 7.4. Der Subunternehmer sichert der NCLP KG zu, nicht von der Vergabe öffentlicher Aufträge ausgeschlossen zu sein.
- 7.5. Der Subunternehmer verpflichtet sich, bei etwaigen Verstößen gegen die zuvor in Ziff. 6.1. bis 6.4. bezeichneten Pflichten die NCLP KG von zivilrechtlichen Ansprüchen Dritter freizustellen.

8. Wettbewerbsverbot, Kundenschutz, Vertraulichkeit von Informationen

- 8.1. Der Subunternehmer verpflichtet sich, seinen Einsatz als Subunternehmer nicht dazu auszunutzen, zu den Kunden der NCLP KG, für die der Subunternehmer im Auftrag der NCLP KG tätig ist (nachfolgend kurz „Kunden“), selbst in direkten oder indirekten geschäftlichen Kontakt zu treten. Daher gilt es als Vertragsverletzung, wenn der Subunternehmer geschäftlichen Kontakt mit den Kunden der NCLP KG aufnimmt oder unterhält, es sei denn der Kontakt wurde von dem Kunden oder von einem von ihm beauftragten Dritten im Wege einer Ausschreibung hergestellt. In diesen Ausnahmefällen hat der Subunternehmer der NCLP KG die Art und den Umfang des geschäftlichen Kontakts offenzulegen.
- 8.2. Die Verpflichtungen gemäß Ziff. 8.1. dieser Vorschrift sind für die Zeit der vertraglichen Zusammenarbeit und darüber hinaus für einen Zeitraum von weiteren 24 Monaten nach Beendigung des Vertrags bindend, und zwar im Umfang des Gegenstands des mit dem Subunternehmer abgeschlossenen Vertrags (gegenständliche und örtliche Beschränkung).
- 8.3. Der Subunternehmer hat die Kundenschutzverpflichtung gemäß dieser Vorschrift auch seinen Mitarbeitern und Erfüllungsgehilfen für diesen Zeitraum aufzuerlegen.
- 8.4. Für jeden Fall der Zuwiderhandlung gegen die Kundenschutzverpflichtung hat der Subunternehmer eine Vertragsstrafe an die NCLP KG zu zahlen, deren Höhe von der NCLP KG nach billigem Ermessen bestimmt wird und deren Angemessenheit im Streitfall von dem zuständigen Amts- oder Landgericht überprüft werden kann.

9. Kabotage

Die Durchführung von Beförderungen, die der Kabotage unterfallen, ist ohne den Nachweis des Vorliegens der jeweils geltenden Zulässigkeitsvoraussetzungen durch den Subunternehmer konkret vor Fahrtantritt immer untersagt.

10. Haftung

- 10.1. Die Haftung des Subunternehmers richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.
- 10.2. Der Subunternehmer hat für eine - am Maßstab möglicher Schäden gemessen - geeignete Versicherungsdeckung in der Kfz-Haftpflichtversicherung, der Betriebshaftpflichtversicherung und der Güterschadenhaftpflichtversicherung durch Abschluss und Aufrechterhaltung sowie ordnungsgemäße Prämienzahlung zu sorgen und das Bestehen der entsprechenden Versicherungen sowie die ordnungsgemäße Prämienzahlung auf Anforderung der NCLP KG nachzuweisen. Im grenzüberschreitenden Verkehr umfasst der Versicherungsschutz auch die CMR - Deckung.

11. Datenschutz

- 11.1. Die Weitergabe von vertraulichen, nicht öffentlich zugänglichen Informationen, die der Subunternehmer aufgrund seiner Tätigkeit als Subunternehmer der NCLP KG erlangt (z.B. Preise, Kundenliste) ist nicht gestattet. Der Subunternehmer verpflichtet sich, derartige Informationen, insbesondere kundenbezogene Daten oder Namen von Kunden der NCLP KG in keiner Weise für sich oder für andere zu verwenden.
- 11.2. Der Subunternehmer ist befugt, Daten, die er zur direkten Auftragsdurchführung benötigt, an die an der Auftragsdurchführung Beteiligten weiterzugeben. Nach Beendigung des Auftrages sind diese Daten unverzüglich zu löschen.
- 11.3. Die Geheimhaltungsverpflichtung gemäß dieser Vorschrift ist für die Zeit der Zusammenarbeit und darüber hinaus für einen Zeitraum von weiteren 24 Monaten nach Beendigung der Zusammenarbeit bindend.
- 11.4. Nach § 33 des Datenschutzgesetzes ist die NCLP KG verpflichtet, den Subunternehmer davon in Kenntnis zu setzen, dass die NCLP KG seine Daten, soweit geschäftsnotwendig und im Rahmen des BDSG zulässig, speichert. Davon sind nur solche Angaben betroffen, die direkt aus dem Vertragsverhältnis stammen.

12. Anwendbares Recht, Gerichtsstand

- 12.1. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- 12.2. Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus oder in Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis ist, soweit gesetzlich zulässig, am Sitz der NCLP KG.

Die vorstehenden AGB habe ich gelesen und erkläre mich mit deren Geltung einverstanden.